



Kanton Zürich  
**Baudirektion**  
Generalsekretariat  
Stab

Recht

## **Vernehmlassungsbericht**

# **Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (Entwurf vom 15. März 2016)**

14. September 2016

# Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Ergebnis: Der Gesetzesentwurf wird grossmehrheitlich begrüsst</b>	<b>3</b>
<b>3. Die Stellungnahmen im Einzelnen</b>	<b>4</b>
3.1.    Ausgewiesener Regelungsbedarf	4
3.2.    Die Stossrichtung des Entwurfs erfährt breite Zustimmung	5
3.3.    Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen	6
3.3.1.    Allgemeine Bestimmungen (insbesondere zum Geltungsbereich)	6
3.3.1.1.    Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich (§§ 1 und 2)	6
3.3.1.2.    Definition des Untergrundes und Hoheitsanspruch des Kantons (§§ 3 und 4)	7
3.3.1.3.    Bergregal (§ 5)	7
3.3.2.    Konzessionen und Bewilligungen	8
3.3.2.1.    Konzessions- und Bewilligungspflicht sowie Erteilung (§§ 6 und 7)	8
3.3.2.2.    Inhalt der Konzession / Bewilligung (§ 8)	8
3.3.2.3.    Gebühren (§§ 9 bis 11)	9
3.3.2.4.    Übertragung, Beendigung, Erlöschen, Verwirkung, Widerruf und Heimfall (§§ 12 bis 17)	9
3.3.3.    Verfahren	10
3.3.4.    Vollzug	10
3.3.5.    Rechtsschutz und Strafbestimmungen	11
3.3.6.    Schlussbestimmungen	12

# 1. Ausgangslage

1955 schlossen die *Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau* und *Thurgau* das sogenannte Erdölkongordat. Das Kongordat hatte Regelungen zur Förderung von Erdöl und Erdgas zum Gegenstand. Auf Ende 2013 wurde das Kongordat aufgelöst. Es erwies sich als nicht mehr zeitgemäss.

Im Hinblick auf Nachfolgelösungen in den Kongordatskantonen verabschiedete die Kongordatskommission an ihrer letzten Sitzung vom 2. Dezember 2013 ein Mustergesetz über die Nutzung des Untergrundes (im Folgenden Mustergesetz). Die Regelungen des Mustergesetzes erstrecken sich grundsätzlich auf alle Nutzungen im Untergrund. Mit vom Kantonsrat überwiesener Motion KR Nr. 103/2012 wurde der Regierungsrat beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie) regelt und damit Rechts- und Investitionssicherheit schaffen soll.

Die Baudirektion hat – ausgehend vom Mustergesetz – gestützt auf die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Konsultation einen Vorentwurf erarbeitet. Dieser behandelt den Auftrag gemäss Motion und regelt die Nutzung des Untergrundes in allgemeiner Weise.

Mit RRB Nr. 265/2016 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 31. März 2016 bis zum 8. Juli 2016. Gegenstand der Vernehmlassung bildeten einerseits die Frage, ob Regelungsbedarf in Bezug auf die Nutzung des Untergrundes bestehe, und andererseits der von der Baudirektion ausgearbeitete Gesetzesentwurf. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Gemeinden des Kantons Zürich, die kantonalen Direktionen, Regierungen der ehemaligen Mitgliedskantone des Erdölkongordats sowie der Nachbarkantone, verschiedene Bundesämter, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die im Kanton Zürich mit dem öffentlichen Baurecht befassen Gerichte und diverse Interessenverbände sowie private Unternehmen.

## 2. Ergebnis: Der Gesetzesentwurf wird grossmehrheitlich begrüsst

Der in Vernehmlassung begebene Vorentwurf zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes wird dem Grundsatz nach mit grosser Mehrheit begrüsst. Von 83 eingegangenen Rückmeldungen sind 78 zustimmend (teilweise mit Vorbehalten zu Detailpunkten) und nur 2 ablehnend.

**Im Grundsatz für den Gesetzesentwurf** sprechen sich u.a. folgende Behörden, Körperschaften und Organisationen aus: *Bundesamt für Strassen (Astra)*, *Bundesamt für Energie (BFE)*, *Bundesamt für Umwelt (BAFU)*, *Eidgenössische Geologi-*

sche Fachkommission (EGK), Swisstopo, die Kantone Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau und Appenzell Innerrhoden, 36 Gemeinden, die Zürcher Kantonalparteien von BDP, CVP, GLP, SP, Grüne und FDP, Axpo Holding AG (Axpo), Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra), Pro Natura Zürich, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), WWF Zürich, der Schweizer Geologenverband (CHGEOL), die SIA Sektionen Winterthur und Zürich (SIA Zürich/Winterthur) sowie die Zürcher Handelskammer.

**Im Grundsatz gegen den Gesetzesentwurf** äussern sich lediglich die Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie (SFIG, welche den Entwurf bei einer [weitergehenden] Beschränkung auf die Nutzung des tiefen Untergrundes begrüssen würde) und die SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl (SEAG).

Eher kritisch, aber nicht generell ablehnend äussern sich der Hauseigentümerverband Zürich (HEV Zürich) und damit kraft Verweises die Stellungnahmen des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich (KGV) sowie des Baumeisterverbands Zürich / Schaffhausen (Baumeisterverband ZH/SH).

## 3. Die Stellungnahmen im Einzelnen

### 3.1. Ausgewiesener Regelungsbedarf

Die Frage, ob Regelungsbedarf in Bezug auf die Nutzung des (tiefen) Untergrundes bestehe, wird in allen eingegangenen Stellungnahmen bejaht. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungsinteressen und mit Blick auf die in der Energiestrategie 2050 des Bundes vorgesehene energetische Nutzung des Untergrundes (Geothermie) die Schaffung moderner gesetzlicher Grundlagen, welche eine Koordination der verschiedenen Nutzungsinteressen ermöglichen und für Investitionssicherheit sorgen, unabdingbar sei.

Zur Stärkung der Koordination der verschiedenen Nutzungen sowie des Grundwasserschutzes wird vor allem von Gemeinde-seite, teils mit Nachdruck, eine zeitgleiche Regelung der Nutzungen des «untiefen» Untergrundes (insbesondere beim Einsatz von Erdwärmesonden) gefordert (*Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich [GPV]*<sup>1</sup>, *Gruppenwasserversorgung Furttal*, die *Gemeinden Dänikon, Henggart, Hüttikon, Lindau, Maschwanden, Otelfingen*, die *Städte Winterthur und Zürich* sowie der *Hausverein Zürich*). Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen träten vor allem im Bereich bis 50 Meter und damit ausserhalb des Anwendungsbereichs des GNU auf, das bei der Erdwärme- und Grundwassernutzung erst ab einer Tiefe von 1000 Metern Anwendung findet.

---

<sup>1</sup> Auf die Stellungnahme des GPV verweisen sodann die Stellungnahmen der Gemeinden Dällikon, Dinhard, Lindau, Mettmenstetten, Oetwil am See, Rüti, Schlatt, Uitikon, und Wettswil a.A.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen bzw. fordern hingegen ausdrücklich eine Beschränkung der zu erlassenden Regelungen auf den tiefen Untergrund (*Gemeinden Rüslikon und Hittnau, SFIG, CHGEOL, SIA Zürich/Winterthur*) bzw. wollen insbesondere die wenig intensive und räumlich eng begrenzte Erdwärmennutzung (z.B. durch Wärmepumpen und Erdwärmesonden) vom Geltungsbereich des GNU ausgeklammert wissen (*Pro Natura Zürich, Grüne, GLP, WWF Zürich, Birdlife, HEV Zürich, KGV, Zürcher Handelskammer*). Zur Begründung wird unter anderem das genügen bestehender Regelungen, der Schutz bzw. Vorrang des Privateigentums sowie die Förderung energetischer Nutzungen des Untergrundes dieser Art vorgebracht.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer merkt sodann an, dass für eine verbesserte und vermehrt ressourcenorientierte Koordination der Nutzungen eine Regelung auf Bundesstufe (*Axpo, Nagra, SFIG*) bzw. zumindest die bundesweite Harmonisierung der Regelungen (*SASEG, SEAG, CHGEOL*) sowie die (weitergehende) Mitberücksichtigung des Untergrundes in der Raumplanung (*Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie [SGH], Stadt Zürich, Kanton Schaffhausen* [mit Verweis auf § 11 des Mustergesetzes]) wünschenswert wären.

### **3.2. Die Stossrichtung des Entwurfs erfährt breite Zustimmung**

Auch der in Vernehmlassung begebene Gesetzesentwurf stösst auf breite Zustimmung. Er wird als grundsätzlich zweckmässig und sinnvoll (*Axpo, Gemeinden Dänikon, Regensdorf und Wetzikon*), „sehr gelungen“ (*Swisstopo*) und gar als „ausserordentlich gute und vollständige Grundlage“ (*BFE*) begrüsst. Positiv hervorgehoben werden unter anderem der sämtliche Nutzungsformen des tiefen Untergrundes umfassende Regelungsansatz (*HEV Zürich, KGV, VZI*) bei gleichzeitig auf das Erforderliche beschränkten regulatorischen Auflagen (*EKZ, Gemeinde Hittnau*) sowie die durch den Entwurf bewirkte Förderung der Rechts- und Investitionssicherheit (*Zürcher Handelskammer, Gemeinde Andelfingen*). Einzig *SASEG* und *SEAG* äussern sich kritisch zur Struktur des Entwurfs.

Begrüsst wird auch die durch die Anlehnung des Entwurfs an das Mustergesetz bewirkte Harmonisierung der Regelungen (*CHGEOL, Kantone Appenzell Innerrhoden und Glarus, Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg [ZPZ]* und [kraft Verweis] *Gemeinde Wädenswil*). Für eine stärkere Anlehnung an die Regelungen anderer Kantone (namentlich der Kantone Aargau, Luzern, Nidwalden bzw. Waadt) sprechen sich die *Stadt Zürich, SASEG* und die *SEAG* aus.

In der Vernehmlassung umstritten war vor allem die Umschreibung des Regelungsbereichs, wozu zahlreiche, teilweise diametral entgegengesetzte Änderungsanträge eingegangen sind (vgl. hierzu bereits Ziff. 3.1 oben sowie die Zusammenfassung zu den entsprechenden Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Ziff. 3.3.1 unten). Damit zusammenhängend ist die verschiedentlich vorgebrachte Kritik, der Schutz bzw. Vorbehalt des Privateigentums sei im Entwurf stärker zu gewichten bzw. zu verdeutlichen (Schutz und Vorbehalt des Privateigentums; so die Stellungnahmen von *Baumeisterverband ZH/SH, VZI, HEV Zürich, KGV, Zürcher Handelskammer, EGK*). Für weitere, punktuell angebrachte Kritik und Anregungen wird auf die Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen (dazu sogleich).

## 3.3. Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen

### 3.3.1. Allgemeine Bestimmungen (insbesondere zum Geltungsbereich)

#### 3.3.1.1. Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich (§§ 1 und 2)

Der *Baumeisterverband ZH/SH, VZI, HEV Zürich, KGV* und die *Zürcher Handelskammer* fordern, bereits in der Zweckbestimmung des Gesetzes einen Vorbehalt der privaten Eigentumsrechte aufzunehmen.

Teilweise wird bemängelt, es gehe aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, dass bzw. inwieweit er ausschliesslich die Nutzung des *tiefen* Untergrunds regle (*SFIG*). Insbesondere sei unklar, ob Bohrungen und Grabungen im Bereich des privatrechtlichen Eigentums liegenden Erdreiches (z.B. Baugrunduntersuchungen) einer Bewilligungspflicht unterliegen und wie dabei gewonnene Daten behandelt werden (*SFIG, CHGEOL*; mit dem Hinweis es bestehe kein öffentliches Interesse, derartige Untersuchungen dem Gesetzesentwurf zu unterstellen).

Es wird verschiedentlich angeregt, geologisch-geophysikalische Untersuchungen des Untergrundes nur insoweit zu unterstellen, als sie im Hinblick auf eine dem GNU unterstellte Nutzung desselben erfolgen. *Swisstopo, SFIG, CHGEOL, Geothermie.ch*, ähnlich *SASEG, SEAG, SIA Zürich/Winterthur* und die *Stadt Zürich* wollen dagegen nur Untersuchungen mit Erkundungstiefe ab 1000 Metern unterstellen. Seitens des *BFE* wird zudem auf die Diskrepanz zwischen dem Gesetzesentwurf und den Bestimmungen zu den Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für erdwissenschaftliche Untersuchungen gemäss Art. 61 KEV hingewiesen.

Seitens der betroffenen Verbände wird gefordert, Steine und Erden (i.S.v. § 5 Abs. 3 GNU) generell vom Geltungsbereich auszunehmen (*SGTK, NVS, SFIG, CHGEOL, SGTK*); die im Entwurf vorgenommene Differenzierung zwischen Tag- und Untertagbau sei nicht sachgerecht (*NVS*). Zu diesem Themenkreis äussert sich auch *Swisstopo*, die jedoch anregt, eine generelle Unterstellung des untertägigen Abbaus von Steinen und Erden unter das GNU zu prüfen.

Umstritten sind sodann die im Entwurf vorgesehenen Tiefengrenzen. In Anlehnung an die Planungshilfe «Energienutzung aus Untergrund und Grundwasser» des *AWEL* sprechen sich *Pro Natura Zürich, Birdlife, WWF Zürich, GLP, Grüne* für eine Anhebung der Tiefengrenze für die Ausnahme der Erdwärmenutzung auf 500 m aus. *Swisstopo* regt eine Anhebung jedenfalls für offene Systeme an und schlägt zugleich vor, die Grenze auf Verordnungsstufe zu regeln. *SASEG, Geothermie.ch* und die *Stadt Zürich* halten eine Tiefengrenze in Bezug auf Geothermie generell für nicht sachgerecht, da die Tiefe massgeblich von den geologischen Gegebenheiten abhängt. Wie bereits in Ziff. 3.1 oben dargelegt, sprechen sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer zudem für eine (integrale) Regelung der Entnahme und des Eintrags von Wärme und der Grundwassernutzung bis zu einer Tiefe von 1000 m aus, was

eine Tiefengrenze obsolet machen würde. Andere, insbesondere Organisationen mit ökologischer Zielsetzung, fordern wiederum eine (integrale) Ausnahme dieser Nutzungen. Sodann wird seitens des *HEV Zürich*, des *KGV* und der *Zürcher Handelskammer* eine Anpassung der Tiefengrenze für die Nutzung von unterirdischen Räumen von 50 auf 100 m verlangt, da andernfalls Privateigentum beeinträchtigt würde.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich sodann dafür aus, die bundesrechtlich geregelte Zwischen- und Endlagerung von radioaktiven Abfällen und Kernmaterialien im Sinne der Klarheit ebenfalls ausdrücklich vom Geltungsbereich des GNU auszunehmen (*Pro Natura Zürich*, *Birdlife*, *WWF Zürich*, *BDP*, *GLP*, *Grüne*, *FDP*, *BFE*).

### 3.3.1.2. Definition des Untergrundes und Hoheitsanspruch des Kantons (§§ 3 und 4)

In Bezug auf die Definition des Untergrundes wird angeregt, den vom Privateigentum erfassten Teil des Untergrundes bereits von der Begriffsdefinition in § 3 und nicht erst vom Hoheitsanspruch des Kantons gemäss § 4 auszunehmen (*Swisstopo*). Angeregt wird sodann die Abgrenzung gegenüber dem Boden im Sinne des Umweltschutzgesetzes (*Bodenkundliche Gesellschaft CH*). In Bezug auf den Hoheitsanspruch des Kantons über den Untergrund wird verschiedentlich angemerkt, dieser könne sich aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts in jedem Fall nur auf den nicht vom Privateigentum erfassten Teil des Untergrundes beziehen (*HEV Zürich*, *KGV*, *Zürcher Handelskammer*, *VZI*, *Baumeisterverband ZH/SH*, *BDP*, *CVP*, *FDP*). Die *Nagra* regt den Vorbehalt nicht nur des Bundeszivilrechts, sondern auch des Infrastrukturrechts des Bundes an.

### 3.3.1.3. Bergregal (§ 5)

Die an die geltende Bestimmung im EG ZGB anknüpfende Umschreibung des Bergregals wird verschiedentlich als überholt kritisiert, so insbesondere in Bezug auf die heute nicht mehr zulässige bzw. sinnvolle Gewinnung von Torf, Salpeter und Schwefel als Leuchtstoff. Es wird daher angeregt, die verwendeten Begriffe durch zeitgemässe Ausdrücke zu ersetzen bzw. stattdessen die Formulierungen des Mustergesetzes zu verwenden (*SGTK*, *SFIG*, *CHGEOL*, *SIA Zürich/Winterthur*, *Kanton Glarus*). Angeregt werden weiter die nähere Definition des Begriffs Steine und Erden (*Kanton Schaffhausen*, *NVS*) sowie die Ausnahme touristischer Nutzungen («Freizeit-Goldwaschen») vom Bergregal (*SGTK*, *SFIG*, *CHGEOL*). Seitens der Umweltverbände und -parteien wird hingegen die Ergänzung der aufgelisteten Stoffe um Asphalt und Bitumen gefordert.

### 3.3.2. Konzessionen und Bewilligungen

#### 3.3.2.1. Konzessions- und Bewilligungspflicht sowie Erteilung (§§ 6 und 7)

In Bezug auf die Bestimmungen zu Konzessionen und Bewilligungen wird vor allem kritisiert, dass der Entwurf nicht genügend zwischen den beiden genannten Instrumenten differenziere (*Baumeisterverband ZH/SH, HEV Zürich, KGV, Zürcher Handelskammer, VZI, BDP, CVP, Nagra*). Die Erteilung und der Inhalt von (Poli-zei-)bewilligungen (insbesondere was Gebühren, Heimfallregelung, Verwirkung und Widerruf betreffe) folge anderen Kriterien als diejenige von Konzessionen. Zudem dürfe die Übertragung von Bewilligungen nicht von der Zustimmung der Direktion abhängig gemacht werden (*HEV Zürich, KGV, Zürcher Handelskammer* und in Bezug auf die Zustimmung zur Übertragung auch die *CVP*). Die Bewilligungspflicht (an Stelle einer Konzessionspflicht) für geschlossene Systeme zu Wärmeentnahme und -eintrag wird hingegen verschiedentlich begrüsst (*BFE, VGKS-ZH, BDP*).

Umstritten ist sodann der im Gesetzesentwurf verfolgte Ansatz, keine Verbote bestimmter Technologien vorzusehen. Ausdrücklich gegen ein Fracking-Verbot (und damit im Sinne des Entwurfs) sprechen sich *SASEG, der Kanton Appenzell-Innerrhoden* und das *BFE* sowie - mit der zusätzlichen Forderung nach einer ausdrücklichen Stellungnahme des Regierungsrats in diesem Sinn in der Weisung - *VGKS-ZH, CVP, FDP* aus. Die bewilligungsfähigen Aktivitäten (Fracking, die Förderung fossiler Brennstufe insgesamt sowie die Erforschung des Untergrundes in nationalen und kantonalen Schutzgebieten) einschränken wollen hingegen die *Gemeinde Kloten*, und der *Hausverein Zürich* (Fracking-Verbot) sowie *Pro Natura Zürich, Birdlife, WWF Zürich, GLP, Grüne*.

Die letztgenannten Verbände und Parteien fordern überdies diverse Verschärfungen der Konzessions- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen, namentlich den Nachweis der Umweltverträglichkeit mittels Umweltverträglichkeitsprüfung für alle bewilligungs- und konzessionspflichtigen Nutzungen, die Verschärfung der Sicherstellungs- und Schadloshaltungspflichten (ähnlich auch *Gemeinde Lindau*) sowie den Nachweis der Eignung des Untergrundes für die beantragte Nutzung. Seitens der Gemeinden werden vereinzelt eine nähere Umschreibung der zu wahren öffentlichen Interessen sowie die ausdrückliche Verankerung des Grundwasserschutzes (*GWF, Gemeinden Bop-pelsen, Buchs* und *Niederglatt*) gefordert.

#### 3.3.2.2. Inhalt der Konzession / Bewilligung (§ 8)

Die maximale Konzessionsdauer ist umstritten. Zahlreiche Stellungnahmen plädieren für eine Ausdehnung auf 60 oder 80 Jahre (*Axpo, VGKS-ZH, BDP, CVP, FDP, EKZ*). Ausdrücklich für die vorgeschlagene Maximaldauer von 50 Jahren gemäss dem Entwurf dagegen der *WWF Zürich*.

Seitens der Umweltverbände und -parteien werden sodann Ergänzungen bzw. Verschärfungen der (möglichen) Konzessionsbestimmung angeregt, namentlich die Ausdehnung der Rückbauverpflichtung auf sämtliche unter- und überirdische Bauten und Anlagen inkl. «ökologischer Aufwertung» durch «fachgerechte Renaturierung», Einsichtsrechte der betroffenen Gemeinden, Umweltbaubegleitung sowie die Unterhaltspflicht. Für die Ausdehnung der Berichterstattungspflicht auf den gesamten Nutzungszeitraum bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands spricht sich die *Stadt Zürich* aus.

#### 3.3.2.3. Gebühren (§§ 9 bis 11)

Zur Gebührenregelung wird vereinzelt gefordert, diese sei im Gesetz zu konkretisieren (*VGKS-ZH, Kantone Schaffhausen und Thurgau, SEAG*, implizit auch *SASEG*). In inhaltlicher Hinsicht gingen diverse Anpassungsvorschläge ein, so der Verzicht der Gebührenerhebung für geothermische Nutzungen (*Stadt Zürich, BDP, CVP, FDP, VGKS-ZH*), die Streichung der einmaligen Verleihungsgebühr (*Axpo*), Produktionsabgaben anstelle einer Nutzungsgebühr (*SASEG*), die Beteiligung der Gemeinden an den Gebührenerträgen (*Gemeinden Hettlingen und Rheinau, Kantone Schaffhausen und Thurgau*) sowie die Aufnahme einer Auskunftspflicht des Konzessionärs bzw. des Bewilligungsinhabers bezüglich der für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Informationen (*Pro Natura Zürich, Birdlife, WWF Zürich, GLP, Grüne*). Ausdrücklich begrüsst wird die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zur Möglichkeit der Herabsetzung bzw. des Verzichts auf Gebühren von *Swisstopo*, vom *BFE* und von den *EKZ*.

#### 3.3.2.4. Übertragung, Beendigung, Erlöschen, Verwirkung, Widerruf und Heimfall (§§ 12 bis 17)

Die Anmerkungen zu den Beendigungsbestimmungen (im weiteren Sinn) sind fragmentiert. Vorgeschlagen werden unter anderem die Streichung des Zustimmungsvorbehalts der Direktion für die Übertragung von Bewilligungen (*CVP*), die Regelung der wesentlichen Änderung und Erneuerung der Konzession (*Axpo*, ähnlich zu § 29 auch das *BFE*), die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts auf die Konzession bei der Geothermie (*VGKS-ZH*), die Verlängerung bzw. Flexibilisierung der Verwirkungsfristen (*Stadt Zürich, Nagra*) bzw. deren Verkürzung (*SASEG*), die Aufnahme von Ausnahmen, welche die Verwirkung nicht eintreten lassen (*Axpo, BDP*), die Präzisierung der öffentlichen Interessen, welche einen Widerruf rechtfertigen (*Kantone Schaffhausen und Thurgau*), das automatische Erlöschen von Konzessionen und Bewilligungen bei wiederholtem Verstoss gegen Umweltauflagen (*Pro Natura Zürich, Birdlife, WWF Zürich, GLP, Grüne*) und die Ausnahme der oberirdischen Geothermie-Anlagen vom Heimfall (*Stadt Zürich*).

### 3.3.3. Verfahren

In Bezug auf die Verfahrensbestimmungen gaben vor allem die Mitwirkungs- und Beschwerderechte Dritter Anlass zu verschiedenen Stellungnahmen. Gefordert wird unter anderem die schriftliche und persönliche Information direkt betroffener Grundeigentümer (*Baumeisterverband ZH/SH, HEV Zürich, KGV, Zürcher Handelskammer, VZI*) bzw. die Profilierung (*GWF, Gemeinden Boppelsen, Buchs, Niederglatt*) sowie die Verlängerung der Auflagefrist auf 60 Tage (*Pro Natura Zürich, Birdlife, WWF Zürich, GLP, Grüne*). Umgekehrt wird die Einführung einer Popularbeschwerde in mehreren Stellungnahmen kritisch beurteilt und die Beschränkung des Kreises der Beschwerdeberechtigten auf Personen verlangt, die besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse nachweisen (*Axpo, Nagra, BDP, SEAG*). Kontrovers beurteilt wird sodann die Möglichkeit, Vorhaben von untergeordneter Bedeutung von der öffentlichen Planaufnahme und vom Einwendungsverfahren auszunehmen (§ 20). Abgelehnt wird dies seitens der Umweltverbände und -parteien, ausdrücklich begrüsst dagegen von Unternehmensseite (*SASEG* und, mit der Bitte um eine ausführlichere Regelung, *Nagra*).

Ebenfalls umstritten ist die öffentliche Ausschreibung der Monopolkonzessionen (dafür die *Zürcher Handelskammer*, aus grundsätzlichen Überlegungen dagegen *SEAG*, für eine Verlängerung der Publikationsfrist und das Zurverfügungstellen aller „öffentlich zugänglichen Daten und Berichte vom Untergrund“: *SASEG*). Die beiden letztgenannten Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich wie bereits oben unter Verweis auf die Investitionssicherheit gegen den Ausgleichsanspruch des Exploranden (und stattdessen für einen Rechtsanspruch des Exploranden auf Erteilung der Monopolkonzession) aus. Begrüsst wird das System mit Ausgleichsanspruch hingegen vom *VGKS-ZH* und (mit Bitte um Ausdehnung auf geschlossene Wärmesysteme) von den *EKZ*.

Weitere verfahrenstechnische Anregungen betreffen die Verfahrenskoordination zwischen kantonalen Stellen sowie Gemeinden (*Axpo*) sowie die bessere Abgrenzung zu den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (*Axpo, Nagra*).

### 3.3.4. Vollzug

Brennpunkt der Stellungnahmen zu den Vollzugsbestimmungen ist die Bestimmung zum Umgang mit Daten über den Untergrund (§ 25). Ausdrücklich begrüsst wird die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, insbesondere der Einbezug von interpretierten Daten (Auswertungen) sowie die Möglichkeit der Weitergabe an andere staatliche Institutionen (*Swisstopo, BFE, BAFU*). Zahlreiche Verbände, Parteien und Unternehmen verlangen demgegenüber unter Verweis auf Eigentumsrechte und Investitionsschutz, interpretierte Daten von der Bestimmung auszunehmen (*SGH, SFIG, SASEG, SEAG*; gegenteiliger Auffassung: *Geothermie.ch*), für die Datenlieferung eine Entschädigung vorzusehen (*EKZ, VGKS-ZH, BDP, CVP, FDP*) und/oder die Sperrfrist für die Veröffentlichung zu verlängern (*SGH, EKZ, SFIG, CHGEOL, SGTK, SIA Zürich/Winterthur, SASEG, Geothermie.ch, CVP, FDP, SEAG*). Andere Teilnehmer sind

im Bereich des privatrechtlichen Eigentums (*SFIG*) bzw. generell (*Stadt Zürich*) gegen die Veröffentlichung oder sprechen sich für eine Konsultationspflicht (*Axpo*) aus.

Diverse weitere Anmerkungen betreffen den Umfang der Datenlieferung bzw. die Art der zu liefernden Daten. Für eine Ausdehnung auf (bohr)technische und operationelle Daten sprechen sich *Swisstopo*, *SASEG* und *Geothermie.ch* aus. Für eine Beschränkung auf Daten betreffend den tiefen Untergrund: *SFIG*, für eine Beschränkung auf geologische und geophysikalische Daten: *SIA Zürich/Winterthur*, für eine Bestimmung im Einzelfall: *Stadt Zürich*. Als zu unbestimmt bzw. nicht sachgerecht kritisiert wird sodann der Begriff des «Dateneigentümers» (*SFIG*). Angeregt wird zudem die stärkere Gewährleistung der Vertraulichkeit (*CHGEOL*, *SGTK*).

Von Gemeindeseite wird ein Anhörungsrecht in Bezug auf den Erlass der Vollzugsbestimmungen (§ 23) gewünscht (*Gemeinden Küsnacht* und *Wetzikon*). Die Einführung eines Verzeichnisses der Nutzungen (§ 24) wird grundsätzlich begrüsst (*ASTRA*, *Baumeisterverband ZH/SH*, *VZI*, *HEV Zürich*, *KGV*, *Zürcher Handelskammer*), wobei von Grundeigentümerseite die Regelung von Schutz- und Zugriffsrechten der Grundeigentümer gefordert wird (*Baumeisterverband ZH/SH*, *VZI*, *HEV Zürich*, *KGV*, *Zürcher Handelskammer*).

Bei der Bestimmung für die Sicherstellung (§ 27) werden Präzisierungen angeregt (*Kantone Schaffhausen* und *Thurgau*), zu Verschärfungsanträgen vgl. bereits Ziff. 3.3.2.1 oben. In Bezug auf die Haftungsregelung (§ 28) wird seitens der Grundeigentümer und Nachbarkantone ein (subsidiärer) Regressanspruch geschädigter Dritter gegenüber dem Kanton vorgeschlagen (*Baumeisterverband ZH/SH*, *VZI*, *HEV Zürich*, *Kantone Schaffhausen* und *Thurgau*), der vorgeschlagene Haftungsausschluss schütze Dritte ungenügend. Die Verfahrenskoordination und der Datenaustausch mit betroffenen Nachbarkantonen und dem Bund stossen auf Zustimmung (*Swisstopo*, *BFE*, *BAFU*, *Kanton Schwyz*).

### **3.3.5. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

Es wird verschiedentlich eine Klarstellung dahingehend gewünscht, dass Entscheide des Regierungsrats an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können (*Zürcher Planungsgruppe Weinland [ZPW]*, *Baumeisterverband ZH/SH*, *VZI*) oder mit Beschwerde ans Baurekursgericht anfechtbar sind (so die *SEAG*; anders aber die *SP*).

Das Verbandsbeschwerderecht wird seitens der Umweltverbände und -parteien mit Ergänzungsanträgen bezüglich der im Bereich des Umweltschutzes tätigen Verbände begrüsst (*Pro Natura Zürich*, *Birdlife*, *WWF Zürich*, *GLP*, *Grüne*), von den bürgerlichen Parteien, den Wirtschaftsverbänden und Hauseigentümern klar abgelehnt (*HEV Zürich*, *KGV*, *Zürcher Handelskammer*, *BDP*, *CVP*, *FDP*).

Das in den Strafbestimmungen vorgesehene Maximalstrafmass wird, namentlich für vorsätzliche Begehung, unter dem Gesichtspunkt der abschreckenden Wirkung als deutlich zu tief (*ZPW*, *SP*, *Stadt Winterthur*, unter Hinweis auf den Grundwasser-

schutz) oder aber unter Verweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip und vergleichbare Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts als deutlich zu hoch kritisiert (*Axpo*).

### **3.3.6. Schlussbestimmungen**

Es wird angeregt, die fortwährende Gültigkeit bestehender Bewilligungen und Konzessionen (*Stadt Zürich*) zu regeln.

## **Anhang: Vernehmlassungsadressaten**

### **A. Gemeinden und ihre Organisationen, Gerichte und Verwaltung**

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Regierungen der ehemaligen Mitgliedskantone des Erdölkonkordats und der Nachbarkantone (Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Auser- rhoden, Aargau, Thurgau)
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)
- Energiedirektorenkonferenz (EnDK)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
- Baurekursgericht des Kantons Zürich (BRK)
- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei

### **B. Parteien**

- Alternative Liste (AL)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Christlich-soziale Partei (CSP)

- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne (GPS)
- Grünliberale (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

### **C. Verbände und weitere Interessierte**

- Axpo Holding AG
- Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
- Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGK)
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
- Geo-Energie Suisse AG
- Geologisches Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH)
- Geotechnik Schweiz (GS)
- GEOTHERMIE.CH, SVG/SSG
- Greenpeace Zürich
- Hauseigentümerverband Kanton Zürich
- Hausverein Schweiz, Sektion Zürich
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Mieterinnen- und Mieterverband Zürich
- Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra)
- Pro Natura Zürich
- Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich

- Schweizer Geologenverband (CHGEOL)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Steine und Erden (SASTE)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie (SFIG)
- Schweizerische Geologische Gesellschaft (SSG)
- Schweizerische Geophysikalische Kommission (SGPK)
- Schweizerische Geotechnische Kommission (SGTK)
- Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH)
- Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH)
- Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- & Fossiliensammler (SVSMF)
- Schweizerische Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern (SASEG)
- Schweizerischer Erdbebendienst (SED)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Sektion Zürich und Sektion Winterthur
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Schweizerisches Institut für Speläologie und Karstforschung
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
- WWF Zürich
- Zürcher Anwaltsverband
- Zürcher Bauernverband
- Zürcher Handelskammer

#### **D. Zur Kenntnis**

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- Amt für Raumentwicklung (ARE)
- Hochbauamt (HBA)
- Immobilienamt (IMA)
- Tiefbauamt (TBA)